

Anlage 2

zum Antrag Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“



Zustimmung der Begleitperson

(► Bitte ein gesondertes Blatt für jede Begleitperson ausfüllen.)

1. Angaben minderjährige/r Fahrerlaubnisbewerber/in bzw. Antragsteller/in

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
--------------	-----------	--------------

2. Angaben zur Begleitperson

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Führerschein der Klasse _____, ausgestellt am _____, durch _____		

3. Erforderliche Unterlagen zur Anlage 2

- Kopie Ausweisdokument (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt
- Kopie Führerschein (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt

Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis zu meiner Benennung als Begleitperson für den/die o. g. Fahrerlaubnisbewerber/in/Antragsteller/in zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren mit 17“ sowie zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister zu meiner Person.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens *des* Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein, die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Bestimmungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der o. g. Begleitperson